

# **P E R S O N A L R E G L E M E N T**

**des Friedhof-Gemeindeverbandes der Einwohnergemeinden**  
**BELLMUND, IPSACH, NIDAU und PORT**

INKRAFTSETZUNG PER 1. JULI 2015

# FRIEDHOF-GEMEINDEVERBAND DER EINWOHNERGEMEINDEN

## Bellmund, Ipsach, Nidau und Port

---

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

---

Geltungsbereich

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Diese Vorschriften gelten für das gesamte Personal des FGV.
- <sup>2</sup> Die Stellen sind die folgenden:
  - Leiterin oder Leiter Administration
  - Betriebsleiterin oder Betriebsleiter
  - Gärtnerin oder Gärtner
  - Facharbeiterin oder Facharbeiter bzw. Hilfgärtnerin oder Hilfgärtner.
- <sup>3</sup> Die Einreihung in die Gehaltsstufen erfolgt gemäss Anhang I.
- <sup>4</sup> Der Beschäftigungsgrad beträgt grundsätzlich je hundert Prozent. Der Vorstand beschliesst den konkreten Anstellungsgrad.

Ordentliches  
Personal

#### Art. 2

- <sup>1</sup> Das Personal des FGV wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- <sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Aushilfen

#### Art. 3

- <sup>1</sup> Das Aushilfspersonal des FGV wird privatrechtlich mit Vertrag angestellt.
- <sup>2</sup> Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

#### Art. 4

- <sup>1</sup> Der FGV betreibt eine fortschrittliche Personalpolitik mit dem Ziel, geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewinnen und zu erhalten.
- <sup>2</sup> Er stellt einen wirtschaftlichen und wirksamen Personaleinsatz sicher und sorgt für eine zeitgemässe Qualitätssicherung.

Mitsprache

#### Art. 5

- <sup>1</sup> Der FGV gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Mitsprache, soweit dies möglich und sinnvoll ist.
- <sup>2</sup> Er gibt ihnen vor dem Erlass von Vorschriften Gelegenheit zur Stellungnahme.

# FRIEDHOF-GEMEINDEVERBAND DER EINWOHNERGEMEINDEN

## Bellmund, Ipsach, Nidau und Port

---

Anstellung

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Frei werdende Stellen werden grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen oder bei ungenügendem Ergebnis der Ausschreibung kann eine Stelle ohne weiteres Verfahren besetzt werden.

---

## **II. Anstellungsbestimmungen**

---

Grundsatz

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Für Details des Arbeitsverhältnisses gelten die entsprechenden kantonalen Vorschriften (Personalgesetz, [153.01], Personalverordnung [153.011.1] in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>2</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

---

## **III. Lohnsystem**

---

Grundsatz

### **Art. 8**

Es gelten die kantonalen Vorschriften (Gehaltsdekret [153.311], Gehaltsverordnung [153.311.1], soweit im Folgenden nicht Abweichungen festgelegt sind.

Einreihung

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Jede Stelle wird einer oder mehreren Gehaltsklassen zugeordnet (Anhang I).

<sup>2</sup> Der Vorstand legt die erste wie eine spätere Einreihung in die Gehaltsklasse fest und bestimmt die anwendbare erste Gehaltsstufe.

<sup>3</sup> Dem Personal des FGV wird eine Teuerungszulage ausgerichtet, wie sie für das kantonale Personal festgelegt wird.

13. Monatslohn

### **Art.10**

Der 13. Monatslohn wird in zwei Teilen im Juni und im Dezember ausgerichtet.

# FRIEDHOF-GEMEINDEVERBAND DER EINWOHNERGEMEINDEN

## Bellmund, Ipsach, Nidau und Port

---

Aufstieg

### Art. 11

<sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung, von der individuellen Leistung (Art. 13) und vom Verhalten abhängig.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Besondere Bestimmungen

### Art 12

<sup>1</sup> Ein positiver Saldo des Ferienkontos ist im ersten Quartal des Folgejahres zu beziehen.

<sup>2</sup> Treueprämien sind innert zwei Jahren nach Erwerb zu beziehen.

<sup>3</sup> Überzeit ist zu kompensieren; sie wird grundsätzlich nicht vergütet.

<sup>4</sup> Es wird kein Langzeitkonto geführt.

---

## IV. Leistungsbeurteilung

---

Durchführung

### Art. 13

<sup>1</sup> Die Leistungsbeurteilung des Personals erfolgt jährlich:

Für die Leiterin oder des Leiters Administration und die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter wird sie durch den Vorstand, für das übrige Personal durch die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Beurteilung erfolgt nach systematischen und nachvollziehbaren Kriterien sowie gestützt auf ein Beurteilungsgespräch.

Die Betroffenen erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

<sup>3</sup> Das Resultat kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen (A++).
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen (A+).
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt (A).
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt (B)
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt (C).

---

## V. Besondere Bestimmungen

---

Unfallversicherung

### Art. 14

Der FGV versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

# FRIEDHOF-GEMEINDEVERBAND DER EINWOHNERGEMEINDEN

## Bellmund, Ipsach, Nidau und Port

---

Taggeldversicherung **Art. 15**

Der FGV schliesst für das Personal eine Taggeldversicherung ab und trägt die gesamten Prämien.

Pensionskasse **Art. 16**

Der FGV versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

Jahresentschädigungen, Spesen

**Art. 17**

Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

---

### VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

---

Inkrafttreten. **Art. 18**

<sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.7.2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 1. Juli 2004 auf.

# FRIEDHOF-GEMEINDEVERBAND DER EINWOHNERGEMEINDEN

## Bellmund, Ipsach, Nidau und Port

---

### Anhang I

---

#### Gehaltsklassen

Die Stellen des FGV werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- |    |  |     |         |
|----|--|-----|---------|
| a) | Leiterin oder Leiter Administration                                  | GKL | 12 - 14 |
| b) | Betriebsleiterin oder Betriebsleiter                                 | GKL | 14 - 16 |
| c) | Gärtnerin oder Gärtner   | GKL | 11 - 13 |
| d) | Facharbeiterin oder Facharbeiter<br>Hilfsgärtnerin oder Hilfsgärtner | GKL | 09 - 11 |

# FRIEDHOF-GEMEINDEVERBAND DER EINWOHNERGEMEINDEN

## Bellmund, Ipsach, Nidau und Port

---

### Anhang II

---

Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

#### 1. Entschädigungen

- Präsident des Vorstandes Fr. 3'500.00 pro Jahr
- Rechnungsrevision Nach Aufwand und Massgabe der anwendbaren Tarife  
Der Berufsverbände.
- Zusätzliche Aufgabenerfüllung durch Vorstandsmitglieder. Fr. 80.00 pro Stunde

#### 2. Sitzungsgelder

Vorstandsmitglieder und Abgeordnete:

- Präsident/in Fr. 90.00
- Protokollführer/in Fr. 90.00
- Übrige Mitglieder Fr. 80.00

Das Personal hat Anrecht auf Sitzungsgeld, sofern die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

#### 3. Spesen

Dienstlich bedingte Autofahrten: Fr. 0.70 pro km.

Der Vorstand kann Pauschalentschädigungen für die Miete von privaten Nutzfahrzeugen vorsehen.

**FRIEDHOF-GEMEINDEVERBAND DER EINWOHNERGEMEINDEN**  
**Bellmund, Ipsach, Nidau und Port**

**Das vorliegende Personalreglement samt Anhängen I und II wurde an der Abgeordnetenversammlung vom 10.6.2015 genehmigt und per 1.7.2015 in Kraft gesetzt.**

**Friedhof-Gemeindeverband  
der Einwohnergemeinden  
Bellmund, Ipsach, Nidau und Port**

**Der Präsident      Die Leiterin Administration**

**U. Steiner              M. Trüssel**



# FRIEDHOF-GEMEINDEVERBAND DER EINWOHNERGEMEINDEN

## Bellmund, Ipsach, Nidau und Port

### Hinweise

Hier finden sich in der Personalverordnung des Kantons Bern (PV) wichtige ergänzende Bestimmungen

(Achtung: auf aktuelle Version achten):

Probezeit	Art. 13 PV
Krankheit und Unfall	Art. 52, 57 PV
Mutterschaftsurlaub	Art. 60 PV
Vaterschaftsurlaub	Art. 60a PV
Militär/Zivilschutz/Zivildienst	Art. 61 PV
Familienzulage	Art. 76 PV
Betreuungszulage	Art. 79a PV
Treueprämie	Art. 95 PV
Arbeitszeit	Art. 125 PV
Jahresarbeitszeit (JAZ)	Art. 128 PV
Ferien	Art. 144 PV
Arbeitsfreie Tage	Art. 151 PV